



# LÜTZ-BINDER & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE SEIT 1972

RAe Lütz-Binder & Kollegen · Postfach 1728 · 76807 Landau



Staatsanwaltschaft Landau  
Marienring 13  
76829 Landau

## Rechtsanwälte

Bernd Lütz-Binder

Dr. jur. Eva Lütz-Binder  
Fachanwältin für Strafrecht  
Fachanwältin für Familienrecht

Stefan Beck

Jan-Frederik Ernemann  
Fachanwalt für Strafrecht  
Fachanwalt für Familienrecht

Ust.-Nr. 24/221/21400

### Unser Zeichen

00255-19

### Sekretariat

Eva Malcher  
Tel.: 06341-6496-0

### Sachbearbeiter

Dr. Eva Lütz-Binder

### Datum

17.06.2019

## Hund Claus

Hiermit zeigen wir an, dass wir von Herrn

Claus Hund  
An den Thoräckern 25  
76829 Landau in der Pfalz

mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt worden sind.

Namens und im Auftrag unseres Mandanten erstatten wir

### **Strafanzeige gegen Unbekannt, § 158 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 StPO.**

Der Strafanzeige liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Unser Mandant bewohnt ein Anwesen unter der Adresse An den Thoräckern 25, das in 76829 Landau in der Pfalz gelegen ist.

Seit etwa zwei Jahren sieht sich unser Mandant zuhause einem bestimmten, immer wiederkehrenden Geräusch ausgesetzt. Er beschreibt es als niederfrequentes „Brummen“ respektive angesichts der tiefen Frequenz „Vibriieren“ (Infraschall). Das Geräusch ist in regelmäßigen Abständen von wenigen Sekunden in seiner Lautstärkeänderung periodisch an- und abschwelend. Die Einwirkung erfolgt regelmäßig innerhalb von Zeiträumen von mindestens 15 Minuten in einer kontinuierlichen Intensität, kann also als quasi-stationär qualifiziert werden. Es ist in etwa vergleichbar mit einem entfernt stehenden, laufenden Kompressor. Tagsüber wird das Geräusch von der sich einiger Entfernung befindlichen Bundesautobahn A65 sowie den üblichen Tagesgeräuschen überlagert. Des Nachts jedoch finde keine Überlagerung statt, sodass die Beeinträchtigung dann am größten sei. Unser Mandant klagt seit Wahrnehmungsbeginn der Geräuschmissionen über diverse, nicht zu bagatellisierende Beschwerden körperlicher und psycho-somatischer Natur. So gelingt es ihm kaum noch, während der Geräuscheinwirkung einzuschlafen. Auch wird er bisweilen von

dem tieffrequenten Schall bzw. den Vibrationen geweckt. An einen erholsamen und für die körperliche und geistige Gesundheit zwingend notwendigen Schlaf, insbesondere das Erreichen der Tiefschlafphase/REM-Phase, ist seit langer Zeit nicht mehr zu denken. Angesichts der Vibrationen, die nicht nur auditiv über die Ohren wahrgenommen werden, sondern vielmehr auf den gesamten Körper einwirken, zeitigt die Verwendung von „Ohrstöpseln“ keinerlei lindernde oder abschirmende Wirkung. Insgesamt verursacht das Geräusch ein überaus störendes Missempfinden. Die Gesundheit unseres Mandanten ist durch den massiven Schlafentzug sowie die durch die Geräuscheinwirkungen entstehenden Beschwerden wie insbesondere Kopfschmerzen und einer Gewichtsabnahme von ca. 12kg schon stark belastet und in Mitleidenschaft gezogen. Ärztlich attestiert wurde eine schwere depressive Episode auf dem Boden einer chronischen Belastungsreaktion, ausgelöst durch den wahrgenommenen „Brummtönen“ im Niederfrequenzbereich. Die Arbeitsunfähigkeit wurde festgestellt. Aufgrund der Krankheitssituation ist unser Mandant auch bei normalen Alltagsbelastungen überlastet. Der attestierende Arzt geht davon aus, dass bei anhaltender Wahrnehmung des Schalls sogar noch mit einer Verschlechterung der Beschwerden zu rechnen ist. Eine medikamentöse antidepressive Therapie wurde bereits initiiert, ist jedoch nicht kausal ansetzen, sodass aus ärztlicher Sicht ohne kausale Maßnahmen durch Beseitigung der Störquelle eine deutlich negative Prognose gestellt wurde.

Es ist nicht zu bestreiten, dass unser Mandant über ein äußerst sensibles, ungewöhnlich feines Geräuschempfinden verfügt. Eine derartige Geräuschwahrnehmungsfähigkeit ist nicht weit verbreitet. Daher wird das von unserem Mandanten wahrgenommene Geräusch/die wahrgenommenen Vibrationen vom Großteil der Anwohner nicht bemerkt. Jedoch finden sich inzwischen 22 weitere Personen in Landau in der Pfalz, die über das gleiche Geräusch mit den entsprechenden Beeinträchtigungen klagen. Sogar ein Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd hat das beschriebene Geräusch ebenfalls wahrnehmen können. Es handelt sich also eindeutig nicht um ein bloß subjektives und individuelles Empfinden! Bei einer derart hohen Zahl von Personen, die etwas Ähnliches wahrnehmen, also gleichermaßen betroffen sind, muss es hierfür eine externe, objektive Ursache geben.

Unser Mandant hat in Erfahrung bringen können, dass es vor Jahrzehnten schon einmal in Landau zu einem ähnlichen Phänomen gekommen ist. Damals hatte sich der Bürgermeister nach einigen Beschwerden der Bewohner darum gekümmert, es fanden wohl Gespräche mit der ortsansässigen Industrie statt. Im Anschluss war das Brummen verschwunden und das Problem unbürokratisch gelöst. Unser Mandant vermutet wie die meisten anderen Betroffenen, dass auch dieser Fall ähnlich gelagert ist und die Geräuschquelle im nahegelegenen Industriegebiet Landau-Ost zu suchen und zu finden ist.

Es ist keineswegs so, dass unser Mandant nicht schon alles versucht hätte, um der Ursache selbst „auf die Spur“ zu gelangen oder die zuständigen Stellen zur Ursachenermittlung zu veranlassen. So hat er zunächst – um eine Quelle im eigenen Haus auszuschließen – alle seine Geräte abgestellt und den FI-Schalter umgelegt. Die lokalen Amtsträger wurden mehrfach und mit großem Nachdruck kontaktiert und um Hilfe gebeten. Es wurden sowohl die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, der die Gewerbeaufsicht obliegt, als auch das Landesamt für Umwelt eingeschaltet. In Kenntnis gesetzt wurde darüber hinaus die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz sowie das Landesministerium für Umwelt. All dies blieb bislang ohne Erfolg und ohne positive Resonanz. Auch wurden mit dem SWR, Sat.1 sowie der Rheinpfalz und dem Mannheimer Morgen überregionale Medien und die regionale Presse miteinbezogen.

Im Zuge der Ermittlungen wurden vonseiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ebenso wie vom Landesamt für Umwelt Messungen durchgeführt und ein Gutachten angefertigt. Die Messungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

(Gewerbeaufsicht) ergaben deutlich tieffrequente Geräusche in zwei Häusern. Das Gutachten des Landesamts für Umwelt kommt zu dem Ergebnis, dass (Anlagen-)Geräusche im Außenbereich und in der Nähe eines Unternehmens im Industriegebiet – APL – festgestellt wurden. Die festgestellten Geräusche könnten jedoch nicht Ursache der Wahrnehmungen unseres Mandanten sein. Gleichzeitig wisse man nicht und könne man technisch nicht herausfinden, was die Quelle ist.

Bei den durchgeführten Messungen wurden allerdings zwei, in der hier maßgeblichen Konstellation ganz entscheidende, gebotene und womöglich auch zielführende Messmethoden nicht in Anwendung gebracht: So fand weder eine Messung im Bereich von unter 8Hz statt, noch wurde eine Vibrationsmessung durchgeführt, bei der hätte ermittelt werden können, ob die Geräusche/Vibrationen über den Boden vermittelt werden. Und dies, obwohl ein Mitarbeiter der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd im Erstgespräch genau solche Vibrationsübertragungen vermutete. Vielmehr fand die Messung und Auswertung mit einer den Infraschall teilweise wegfilternden Norm statt.

Weiter wurde bei einem anderen, schon anfangs „in Verdacht geratenen“ Unternehmen – Ronal – eine Überprüfung dergestalt durchgeführt, dass nachts einige dortige Maschinen und Anlagen abstellte, was jedoch keinen Erfolg brachte. Allerdings fand keine Deaktivierung aller Maschinen statt. Nicht überprüft oder um Abstellung der Maschinen gebeten wurde jedoch das Unternehmen APL, bei dem es in den vergangenen Jahren jedoch einige Umbauarbeiten auf dem Gelände und an den Anlagen gegeben hat.

Es drängt sich der Verdacht auf, dass das Vorgehen der behördlichen Stellen ausgesprochen industriefreundlich ist. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus einer E-Mail eines Behördenmitarbeiters, wonach unser Mandant gebeten wurde, die Angelegenheit nicht weiter in die Öffentlichkeit zu tragen, da man kein Interesse an einer dadurch möglichen Wirtschaftsschädigung habe.

Das tatsächlich ermittelte Geräusch wurde sodann im Rahmen der behördlichen Begutachtung evaluiert. Man kam zu dem Ergebnis, dass es unterhalb der in der DIN 45680 festgelegten sogenannten vermeintlichen „Hörschwelle“ liegt, ab der Geräusche vom Menschen wahrgenommen werden können. Diese DIN nimmt jedoch keine Rücksicht auf derart wahrnehmungssensible Personen wie unseren Mandanten. Hinzu kommt, dass sowohl die in Anwendung gebrachte TA Lärm als auch die DIN 45680 von 1998 respektive 1997 stammen. Die wissenschaftliche Erkenntnis hat seither einen enormen Fortschritt gemacht. Sogar der Umweltforschungsplan (40/2014) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von 2014 kommt zu der Erkenntnis, dass das normierte Schutzniveau unzureichend ist. Das daraufhin vom Deutschen Institut für Normung (DIN) – also dem Urheber der DIN 45680 – in Auftrag gegebene Gutachten formulierte im Abschlussbericht M111460/05 vom 31. März 2016: „[...] die Anwendung der Norm [hat] in der Vergangenheit gezeigt, dass in vielen Fällen die erlebte Belästigung von Betroffenen nicht in Übereinstimmung steht mit dem nach DIN 45680 (1997) empfohlenen Schutzniveau. Auf der Grundlage normgerechter Untersuchungen von tieffrequenten Geräuschen in Räumen nach DIN 45680 (1997) wird häufig die Einhaltung der Anhaltswerte nach Din 45680, Beiblatt 1 nachgewiesen, obwohl eindeutig die Störwirkungen und Belästigungen vorhanden und subjektiv nachweisbar sind. Die Diskrepanz zwischen Schutzniveau und erlebter Belästigung verlang daher zwingend die Änderung des Mess- und Bewertungsverfahrens nach Din 45680 (1997). Die derzeitige notwendige Überarbeitung der Norm aus dem Jahre 1997 soll dem Stand der Technik entsprechen und damit auch noch heute bestehende Probleme der Beurteilung tieffrequenter Geräusche beheben. [...]“

Um es kurz und prägnant zusammenzufassen: Das Geräusch existiert und konnte festgestellt werden. Nicht jedoch seine Ursache. Da es unterhalb der normierten „Hörschwelle“ liegt, soll es jedoch schlichtweg nicht gehört werden können. Dementsprechend bestehe auch keinerlei Handlungsbedarf.

Anders als im hier bislang in Anspruch genommenen öffentlichen Recht sind im nun in Anspruch zu nehmenden Strafrecht nicht etwa ein allgemeiner Standard, Gefahrenabwehraspekte, Effizienzgesichtspunkte, ein Durchschnitt und eine Abwägung/Verhältnismäßigkeitsprüfung maßgeblich, sondern geht es um individuellen Rechtsgüterschutz ungeachtet genereller Normen, die nur auf einen Durchschnitt abstellen. Unser Mandant ist im denkbar privatesten Raum und Rückzugsort, seiner Wohnung respektive seinem Zuhause, seinem Bett, betroffen, Art. 13 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG. Er leidet unter objektiven Gesundheitsbeeinträchtigungen, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 GG. All dies sind Aspekte, auf die der strafrechtliche Rechtsgüterschutz Rücksicht nehmen und eingehen muss. Dem Staat kommt insofern eine Schutzpflicht zu.

Als hier einschlägiges Delikt kommt zunächst eine andauernde fahrlässige Körperverletzung im Sinne des § 229 StGB durch Gesundheitsschädigung, gegebenenfalls inzwischen sogar eine bedingt vorsätzliche Körperverletzung im Sinne des § 223 Abs. 1 StGB durch Gesundheitsschädigung in Betracht.

Außerdem bestehen Anhaltspunkte für ein fahrlässiges gesundheitsgefährdendes Verursachen von Lärm im Sinne des § 325a Abs. 3 Nr. 1, Abs. 1 StGB, ein fahrlässiges Verursachen von Lärm im Sinne des § 325a Abs. 3 Nr. 2, Abs. 2 StGB sowie möglicherweise – je nach Geräuschquelle – ein unerlaubtes Betreiben einer Anlage nach dem BImSchG im Sinne des § 327 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StGB.

Die Strafanzeige versteht sich zugleich als die Stellung des nach § 230 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 StGB erforderlichen Strafantrags. An der Strafverfolgung besteht auch ein besonderes öffentliches Interesse, § 230 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 StGB, Nr. 234 Abs. 1 RiStBV. Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei unserem Mandanten ebenso wie bei den übrigen Betroffenen stellen erhebliche Verletzungen dar, Nr. 234 Abs. 1 Satz 1 Var. 5 RiStBV. Außerdem handelt es sich um ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit, Nr. 234 Abs. 1 Satz 1 Var. 7 RiStBV. Es gibt sowohl mehrere Betroffene als auch ein Interesse der Öffentlichkeit, das in der Berichterstattung in den überregionalen Medien von SWR (Fernsehen SWR 3 und Radio SWR 1) und Sat.1 sowie der regionalen Presse und Rundfunkanstalten in Rheinpfalz, Mannheimer Morgen und Radio Antenne Landau seinen Ausdruck findet.

Folglich ist die Aufnahme von Ermittlungen zur Feststellung des Verursachers und damit Täters sowie zur Prüfung der Erhebung einer öffentlichen Klage geboten.

Rechtsanwälte